



Beschluss

vom 04. Dezember 2012

Nr. 5279

Strassen, Plätze, Brücken: Allgemeines

Aufwertung und Neugestaltung des Bahnhofplatzes und Nachtrag zur Vorlage vom 21. August 2012; obligatorisches Referendum und Referendumsfrist
(Vorlage des Stadtrats vom 16. Oktober 2012, Nr. 5103)

Beschluss

Vollzugsbeschluss des Stadtrats:

1. Vom Beschluss des Stadtparlaments wird Kenntnis genommen.
 2. Der Stadtrat setzt die Volksabstimmung betreffend städtischen Kostenanteil auf den 9. Juni 2013 fest.

 3. Die Direktion Bau und Planung wird beauftragt, einen Entwurf über Bericht und Antrag an die Bürgerschaft zuhanden des Präsidiums des Stadtparlaments vorzulegen.
 4. Die Stadtkanzlei und das Einwohneramt werden beauftragt, in Verbindung mit der Verwaltungsrechnenzentrum AG die für den Urnengang erforderlichen Anordnungen zu treffen.

 5. Ablauf der Referendumsfrist betreffend städtischen Anteil für die Personenunterführung West von CHF 5'184'000: 3. Januar 2013
-

Beschluss des Stadtparlaments vom 27. November 2012:

1. a) Das städtische Projekt für die Aufwertung und Neugestaltung des Bahnhofplatzes sowie die Beitragsleistung an das Projekt SBB (ohne Projekt Unterführung West) werden gutgeheissen.



- b) Für die nach Abzug der Kostenbeiträge Dritter für die Stadt verbleibenden Kosten wird ein Verpflichtungskredit von CHF 37'418'300 erteilt. Davon werden CHF 641'000 für den Neubau der Transformatorenstation Bahnhof der Baurechnung Elektrizitätsversorgung belastet. Die restlichen CHF 36'777'300 werden der Investitionsrechnung belastet.
2. Das Projekt für die Personenunterführung West (städtischer Anteil) im Kostenbetrage von CHF 5'184'000 wird gutgeheissen und dafür ein entsprechender Verpflichtungskredit erteilt.
3. a) Für die aufgelaufenen Mehrkosten bei der Projektierung wird zum Verpflichtungskredit von CHF 1'975'000 ein erster Zusatzkredit von CHF 160'000 erteilt.
- b) Zur Ausarbeitung einer Projektergänzung „Personenunterführung West“ wird ein zweiter Zusatzkredit von CHF 200'000 erteilt. Die Projektergänzung umfasst zusätzlich zu den Liften eine Rampen-, Rolltreppen- oder Rollbandlösung zu den Bahnperrens, unter Einbezug der bestehenden Treppen oder anstelle der Treppen. Dem Stadtparlament ist über die Machbarkeit und das Projekt möglichst rasch Bericht und Antrag zu stellen.
4. a) Der Beschluss gemäss Ziff. 1 untersteht nach Art. 7 Ziffer 2 lit. a der Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum.
- b) Der Beschluss gemäss Ziffer 2 untersteht nach Art. 8 Ziffer 6 lit. a der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum.
5. In Anwendung von Art. 9 der Gemeindeordnung wird gleichzeitig mit der Referendumsabstimmung gemäss Ziff. 4 eine Grundsatzabstimmung durchgeführt mit folgender Fragestellung: „Wollen Sie, dass bei einer Zustimmung der Bürgerschaft zur Neugestaltung und Aufwertung des Bahnhofplatzes zusätzlich die Personenunterführung Ost mit weiteren Kosten von ca. CHF 12 Mio. bis zum Kornhausplatz verlängert wird?“

Beilage:

Fahrplan Volksabstimmung betreffend Ziffer 1, städtischen Kostenanteil

